

DATENSCHUTZAUF SICHT
JEHOVAS ZEUGEN
Tätigkeitsbericht 2022

Tätigkeitsbericht – 2022

der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*.

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat dem Zweigkomitee und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Tätigkeit vorzulegen (§ 24 Abs. 6 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2022 ab.

Der Jahresbericht ist auf unserer Internetseite abrufbar, siehe:

<https://datenschutz-jehovaszeugen.de/download/>

IMPRESSUM

Herausgeber: *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*

Grünauer Straße 104

12557 Berlin

Telefon: +49 (030) 65481080

E-Mail: datenschutzaufsicht@jehovaszeugen.de

Internet: www.datenschutz-jehovaszeugen.de

Vorgelegt im Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Einleitung	5
1.Schwerpunkte	7
1.1 Nationales Recht	8
1.1.1 TTDSG.....	8
1.2 Europäische Union	10
1.2.1 KI-Verordnung.....	10
1.2.2 SCC Umstellung.....	10
1.2.3 US-Datentransfers.....	11
1.2.4 Datenexporte nach UK.....	11
1.3 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)	13
2.Religionsrechtlicher Datenschutz	14
2.1 <i>Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen</i>	15
2.2 Aktuelle Entwicklungen.....	17
2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden.....	18
3.Zahlen und Fakten	19
3.1 Statistik.....	20
3.2 Infrastruktur	23
3.3 Website	23
4.Glossar	24

HINWEIS:

Das Glossar am Ende des Tätigkeitsberichts bietet eine Liste mit Erklärungen verschiedener Fachbegriffe. Die farbliche Hervorhebung eines Begriffs (z. B. [personenbezogene Daten](#)) bei erstmaligem Erscheinen im Text weist darauf hin, dass dieser im Glossar näher erklärt wird.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
DSGJZ	Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KI	Künstliche Intelligenz
SCC	Standard Contractual Clauses (Standardvertragsklauseln)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TTDSG	Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)
US	United States (Vereinigte Staaten von Amerika)

Einleitung

Bis in das Jahr 2022 haben die Auswirkungen des SARS-CoV-2 Virus Einfluss auf die datenschutzrechtliche Arbeit der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* genommen.

Die bereits im Jahr 2020 eingeführten Veränderungen, beispielsweise der Verzicht auf das Abhalten von Präsenz-Gottesdiensten oder das hauptsächlich brieflich durchgeführte Predigen der Glaubensangehörigen, setzten sich bis ins Jahr 2022 fort. Es galt weiterhin, einerseits den Interessen der Glaubensangehörigen und der damit verbundenen Glaubensfreiheit Rechnung zu tragen, aber andererseits auch das Datenschutzniveau gleichbleibend hochzuhalten und – wo dies notwendig war – noch weiter zu verbessern. Im März 2022 erfolgte die Wiederaufnahme von Präsenz-Gottesdiensten und ab Juni 2022 auch das öffentliche Predigen, wobei der briefliche Kontakt beibehalten wurde.

Im Allgemeinen haben neue technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI), die Diskussion über Datenschutz und digitale Selbstbestimmung neu entfacht. Der Berichtszeitraum stand im Zeichen von zentralen Entwicklungen und der Herausforderung neue Technologien zu bewerten, internationale Datenflüsse zu kontrollieren und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Dies betraf u.a. Themen wie:

- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)
- KI-Verordnung (AI Act)
- Ablauf der Umsetzungsfrist der SCC-Umstellung
- US-Datentransfers
- Datenexporte nach UK

Aufgabe einer Datenschutzaufsicht ist es, die Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren, um die Grundrechte von Menschen zu schützen. Aufgrund von Digitalisierung und zunehmenden Einsatz neuer Technologien ist die Sicherstellung dieser für den Betroffenen besonders wichtig. Die Betroffenenrechte, die das [DSGJZ](#) gewährt, bilden hierbei auch im Berichtszeitraum 2022 einen effektiven Schutz für die [personenbezogenen Daten](#) der Betroffenen. Die Tatsache, dass aus den einschlägigen Anspruchsgrundlagen individuelle Rechtspositionen ableitbar sind, verbunden mit dem stetig wachsenden gesellschaftlichen Interesse am Datenschutz sowie der zunehmenden Sensibilisierung für den Schutz personenbezogener Daten, verleiht dem [DSGJZ](#) eine hohe Wirksamkeit als rechtliches Schutzinstrument.

Durch die [DSGVO](#) sind alle unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden darauf verpflichtet, die Regelungen der Verordnung einheitlich anzuwenden. In Europa wird dies durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) und seine Fachuntergruppen (Expert Subgroups) gewährleistet. Daher überrascht es nicht, dass das Interesse an datenschutzrechtlichen Belangen weiter hoch ist. Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* übernimmt dabei auch im Berichtszeitraum vielfältige Beratungsaufgaben sowohl für Anfragen der Religionsgemeinschaft und deren

Mitgliedern als auch von Dritten. Es haben sich eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich des Predigens per Brief ergeben, die die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* beantworten konnte.

Auch im Jahr 2022 wurde durch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* das Ziel, das allgemeine Bewusstsein für den Schutz personenbezogener Daten sowie eine Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Standards sicherzustellen, weiterverfolgt. Datenschutz fängt bei jeder betroffenen Person an, die ihre Rechte kennt und ausübt. Das Verständnis und Gespür dafür, dass mit einer Verarbeitung datenschutzrechtliche Belange berührt sind, ist ebenso unabdingbar für den effektiven Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Zu den zentralen Aufgaben der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gehört es, den Datenschutz als wirksames Instrument für einen vertrauensvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten zu stärken. Dies schafft für alle Beteiligten die Grundlage für ein faires und transparentes Miteinander und ermöglicht zugleich die Wahrung seelsorgerischer Verschwiegenheit, wo dies erforderlich ist. Auch in digitalen Kontexten muss dieses Schutzniveau gewährleistet werden – eine Herausforderung, die neue Risiken mit sich bringt und eine sorgfältige Abwägung verlangt. Um diesen hohen Anforderungen gerecht zu werden, hat sich das DSGJZ im Berichtszeitraum erneut als effektives und bewährtes Regelwerk erwiesen.

Unseren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 legen wir nachstehend vor. Obwohl der Berichtszeitraum zahlreiche Entwicklungen und relevante Entscheidungen im allgemeinen Datenschutz umfasst, konzentriert sich dieser Tätigkeitsbericht bewusst auf Themen mit unmittelbarem Bezug zur Religionsgemeinschaft sowie auf zentrale Aspekte des religiösen Datenschutzes. Für weiterführende Informationen zum allgemeinen Datenschutz wird auf die Tätigkeitsberichte der staatlichen Aufsichtsbehörden verwiesen.

Unser Dank gilt all jenen, die sich engagiert für die Umsetzung des Datenschutzes einsetzen, die Rechte der Betroffenen wahren und die besonderen Anforderungen des religiösen Datenschutzes berücksichtigen.

Berlin, Februar 2026

Andreas Schlack
Vorstand

1.Schwerpunkte

1.1 Nationales Recht

Die DSGVO gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten gleichen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit an (Art. 85 und Art. 86 DSGVO). Den Mitgliedstaaten ist es sonst grundsätzlich nicht erlaubt, den von der DSGVO festgeschriebenen Datenschutz durch nationale Regelungen abzuschwächen oder zu verstärken. Allerdings enthält die DSGVO Öffnungsklauseln, die es den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Aspekte des Datenschutzes auch im nationalen Alleingang zu regeln. Regelungsbedarf gibt es damit sowohl im Hinblick auf die Öffnungsklauseln der DSGVO als auch wegen des Bedarfs der Bereinigung nationalen Datenschutzrechts.

1.1.1 TTDSG

Im Mai 2021 hat der Deutsche Bundestag das TTDSG¹ beschlossen. Dieses trat am 1. Dezember 2021 zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation zeitgleich mit dem TKG in einer neuen Fassung in Kraft. Durch diese beiden Neuerungen wurden bisher bestehende Lücken im Datenschutz geschlossen und der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972 (ECC-Richtlinie))² umgesetzt.

Das Nebeneinander von DSGVO, TMG und TKG führte zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern von diesen Diensten und bei den Aufsichtsbehörden. Das TTDSG soll für Rechtsklarheit sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten. Zahlreiche Datenschutzbestimmungen von TKG und TMG wurden hierzu in einem Gesetz zusammengefasst

Anders als Verordnungen (wie z.B. die DSGVO), entfalten Richtlinien keine unmittelbare Regelungswirkung. Richtlinien müssen von den Mitgliedsstaaten erst in nationales Recht umgesetzt werden.

In Deutschland war jedoch die Umsetzung der ePrivacy-Richtlinie³ nicht wie vorgeschrieben erfolgt. Ein formeller Umsetzungsakt der ePrivacy-Richtlinie in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2009/136/EG⁴ war im TMG nicht inkludiert. Insbesondere fehlte es bisher an einem Umsetzungsakt für Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-Richtlinie im deutschen Recht insgesamt. Der bisherige Streit, ob eine richtlinienkonforme Auslegung des TMG möglich sei oder nicht, wurde vom BGH (BGH 28.05.2020 I ZR 7/16⁵) mit „Widerspruchslösung meint Einwilligungserfordernis“ für beendet erklärt.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/TTDSG.pdf>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32002L0058>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0136>

⁵ https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/I_ZS/2016/I_ZR_7-16A.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Wesentlich ist vor allem die Klarstellung des TTDSG hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Einwilligung für das Setzen von Cookies. Cookies dürfen nach § 25 Abs. 1 TTDSG grundsätzlich nur dann gesetzt werden, wenn eine Einwilligung des Endnutzers vorliegt. Dieses Einwilligungserfordernis besteht in den nach § 25 Abs. 2 TTDSG geregelten Fällen nicht. Technisch notwendige Cookies bedürfen somit beispielsweise keiner Einwilligung.

Neu ist die Regelung zum Thema Dienste zur Einwilligungsverwaltung bzw. „Personal Information Management Services“ (PIMS) oder auch Single-Sign-on-Lösungen. Hier können die Nutzer an zentraler Stelle bestimmen, ob sie eine Einwilligung zum Tracking geben wollen.

1.2 Europäische Union

Wie bei der Normierung des nationalen Datenschutzrechts ist auch auf der Ebene der Europäischen Union die technische Entwicklung „Schrittmacher des Datenschutzrechts“. Die globale Vernetzung und das Internet sind nicht an nationale Grenzen gebunden und machen eine internationale Regulierung des Datenschutzrechts erforderlich (*Taegeer/Gabel/Schmidt*, 4. Aufl. 2022, [DSGVO](#) vor Art. 1, Rn. 8).

1.2.1 KI-Verordnung

Die Veröffentlichung von ChatGPT Ende 2022 markierte einen Wendepunkt: KI-Anwendungen wurden massentauglich und rückten ins Zentrum der datenschutzrechtlichen Debatte.

Im Berichtszeitraum 2022 rückte die Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) zunehmend in den Fokus der europäischen Datenschutzpolitik. Die geplante EU-KI-Verordnung (AI Act) wurde intensiv diskutiert und weiterentwickelt. Ziel ist ein einheitlicher Rechtsrahmen, der den Einsatz von KI-Systemen nach ihrem Risikopotenzial bewertet und dabei Grundrechte, Sicherheit und Transparenz schützt.

Besonders relevant für den religiösen Datenschutz ist die Einordnung sogenannter Hochrisiko-KI-Systeme, etwa im Bereich der Verarbeitung sensibler Daten. Diese Systeme unterliegen künftig strengen Anforderungen – darunter Transparenzpflichten, menschliche Kontrollmechanismen und Nachweise zur Datenqualität.

Die Diskussion um die KI-Verordnung zeigt, dass auch im religiösen Kontext – etwa bei der Verwaltung personenbezogener Daten – neue Technologien sorgfältig geprüft und datenschutzkonform eingesetzt werden müssen. Die ethischen Maßstäbe, die religiöse Einrichtungen an den Umgang mit persönlichen Informationen anlegen, decken sich in vielen Punkten mit den Zielen der KI-Regulierung: Schutz der Würde, Wahrung der Privatsphäre und verantwortungsvolle Technikgestaltung.

1.2.2 SCC Umstellung

Wie im Tätigkeitsbericht 2021 ausführlich erläutert, stand im Jahr 2022 die Umstellung der SCC bevor. Spätestens seit dem 28. Dezember 2022 müssen alle SCC auf die im Juni 2021 von der EU-Kommission beschlossene Version umgestellt sein.⁶ Die SCC aus 2021 weisen einen modularen Aufbau sowie neue Pflichten für Unternehmen auf und können durch einen individuellen

⁶ https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_de

Vertragsschluss oder als Bestandteil zu Hauptverträgen wie beispielsweise in AGB abgeschlossen werden.

Dieser neuen Vorgabe entsprechend, wurden die bereits zuvor bestehenden vertraglichen Vereinbarungen dahingehend angepasst.

1.2.3 US-Datentransfers

Nachdem Datenübermittlungen in die USA sich derzeit zumeist auf die neuen SCC stützten, zeichnete sich zum neuen Privacy Shield die lang ersehnte Einigung ab. Es besteht nach einer Annahme des Angemessenheitsbeschlusses weiter Kritik an einem Nachfolgeabkommen, denn die NGO „My Privacy is None of Your Business“ (NOYB) rund um den Datenschutzaktivisten Schrems hat bereits gerichtliche Schritte gegen das Privacy Shield 2.0 angekündigt, sodass damit gerechnet werden muss, dass dieses letztlich zur Entscheidung vor dem EuGH landen wird.

Der Entscheidungsentwurf wird derzeit vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) überprüft und in einem nächsten Schritt müssen die europäischen Mitgliedstaaten angehört werden. Die Angemessenheitsentscheidung ist nicht vor dem Frühjahr 2023 zu erwarten.

1.2.4 Datenexporte nach UK

Am 28. Juni 2021 erließ die EU-Kommission zwei Adäquanzbeschlüsse. Dabei handelt es sich um sog. Angemessenheitsbeschlüsse. Ein Beschluss bezieht sich auf die Angemessenheit des Datenschutzniveaus unter Geltung der UK GDPR und der andere auf die LAW Enforcement Directive, also die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung. Die Beschlüsse wurden auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt. Trotz der Begrenzung ist es der Kommission jederzeit möglich einzuschreiten, sollte das Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs kein angemessenes Datenschutzniveau mehr gewährleisten.

Somit ist ein Datenaustausch der EU mit dem Vereinigten Königreich bis zum 27. Juni .2025 möglich. Einzige Prämisse ist, dass ein mit der DSGVO vergleichbares Schutzniveau gewährleistet wird.

Mit dem Austritt hat das britische Information Commissioner's Office eigenständige Vertragsklauseln erlassen. Nach dem International Data Transfer Agreement (IDTA) und dem International Data Transfer Addendum ist ein Datenaustausch zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Drittländern möglich. Werden personenbezogene Daten von EU-Bürgern vom Vereinigten Königreich an andere Drittländer übermittelt muss auch dort ein vergleichbares Schutzniveau im Drittland sichergestellt werden.

Bei dem IDTA handelt es sich um die in der EU verwendeten vergleichbaren Standardvertragsklauseln.

- International Data Transfer Agreement (IDTA)

Ein wesentlicher Unterschied des IDTA ist, dass den Parteien mehr Spielraum beim Vertragsabschluss gewährleistet wird. Dies wird durch einen weiteren Anwendungsbereich, der Möglichkeit des Abschlusses eines separaten, kommerziellen Vertrages und der Implementierung der Bestimmungen des Vertrages in das IDTA ermöglicht. Auch kann ein Schiedsgericht, anstelle des ordentlichen Rechtsweges vereinbart werden.

- International Data Transfer Addendum

Das International Data Transfer Addendum kommt neben den EU-Standardklauseln in Betracht, wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten vom Vereinigten Königreich in Drittländer transferieren möchte.

Aufgrund dieser Regelungen ist ein Unternehmen nicht verpflichtet neben den EU-Standardklauseln zusätzlich das IDTA anzuwenden.

Allerdings wäre der Aufwand geringer, wenn die personenbezogenen Daten direkt aus der EU in das Drittland transferiert werden würden.

Wichtig ist zudem wann bzw. bis wann die Verträge für den Datentransfer mit Drittländern abgeschlossen wurden oder werden.

Für bestehende Verträge und solche die bis zum 21. September 2022 abgeschlossen werden und die noch die alten Standardklauseln der EU enthalten, können zunächst weitergeführt werden. Bis zum 31. März 2024 muss jedoch eine Anpassung vorgenommen werden. Die alten EU-Standardklauseln müssen wahlweise durch das IDTA oder die neuen EU-Standardklauseln in Verbindung mit dem International Data Transfer Addendum ersetzt werden.

Kommt es zum Vertragsabschluss zwischen dem 31. März 2022 und dem 21. September 2022 können entweder die alten EU-Standardklauseln, die IDTA oder die neuen EU-Standardklauseln in Verbindung mit dem International Data Transfer Addendum verwendet werden.

Ab dem 21. September 2022 müssen bei neuen Verträgen die IDTA oder die neuen EU-Standardklauseln in Verbindung mit dem International Data Transfer Addendum verwendet werden.

1.3 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ)

Kurz nach der Verleihung der Körperschaftsrechte erließ die Religionsgemeinschaft ein eigenes Datenschutzgesetz. Dieses trat erstmals am 13. Februar 2008 und in überarbeiteter Form am 1. April 2011 in Kraft. Ziel war es, den Angehörigen der Religionsgemeinschaft sowie allen weiteren Betroffenen einen vertrauensvollen und zugleich sicheren Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Am 22. Mai 2018 wurde eine Novellierung des DSGJZ veröffentlicht, die seit dem 24. Mai 2018 gilt.

Das DSGJZ garantiert dieselben Betroffenenrechte, wie sie auch in der DSGVO vorgesehen sind. Darüber hinaus bestimmt § 1 Abs. 7 DSGJZ, dass die Regelungen der DSGVO erforderlichenfalls sinngemäß als Bestandteil des DSGJZ zur Anwendung kommen müssen.

2. Religionsrechtlicher Datenschutz

2.1 Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorgaben des DSGVO und aller einschlägigen Datenschutzregelungen sicherzustellen und deren Umsetzung zu begleiten (§ 24 Abs. 1 DSGVO).

Darüber hinaus hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemäß § 24 Abs. 3 DSGVO im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches unter anderem die folgenden Aufgaben:

- Die Öffentlichkeit wird über Risiken, rechtliche Vorgaben, Schutzmechanismen und individuelle Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung informiert und für deren Bedeutung sensibilisiert (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 DSGVO).
- Sie berät die Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft hinsichtlich gesetzgeberischer und verwaltungsbezogener Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und der damit verbundenen Grundrechte in Bezug auf die Verarbeitung (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO).
- Die Sensibilisierung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem geltenden Datenschutzrecht (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 DSGVO).
- Beschwerden von betroffenen Personen, Stellen oder Organisationen entgegennehmen, prüfen und den Beschwerdeführenden innerhalb angemessener Frist über den Verfahrensstand und das Ergebnis informieren (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 DSGVO). Ein Online-Formular auf der Website der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ermöglicht hierbei die unkomplizierte Einreichung von Beschwerden.

Diesen Aufgaben ist die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* auch im Berichtszeitraum nachgekommen. Bedingt durch die Umstellung des Predigens der Glaubensangehörigen von der persönlichen Ansprache an der Haustür hin zu einer Methode, in der eher das Anschreiben per Brief genutzt wurde, wurden zahlreiche Eingaben an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* veranlasst.

- Zeugnisbriefe

So haben sich eine Vielzahl von betroffenen Personen bei der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* gemeldet und die Frage gestellt, wieso sie einen persönlichen Brief durch einen Zeugen Jehovas erhalten haben. Diese Anfragen konnten in den weit überwiegenden Fällen beantwortet werden.

Die ortsansässigen Zeugen Jehovas haben nach Kenntnis der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* öffentliche Quellen (z. B. Telefonbücher) genutzt, um ihre persönlichen Briefe zu adressieren.

Auf diese Weise konnte von der positiven Religionsfreiheit der Glaubensangehörigen Gebrauch gemacht werden und gleichzeitig wurde den Gesundheitsaspekten aller Beteiligten Rechnung getragen. Aufzeichnungen darüber wurden nicht geführt.

- Videokommunikation

In anderen Fällen hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* im Berichtszeitraum 2022 Rückfragen zu Videokommunikationsplattformen (wie z. B. „Zoom“) erreicht.

Die Religionsgemeinschaft hat zu Beginn der Pandemie aus Gesundheitsschutzgründen entschieden, dass die Zusammenkünfte nicht mehr in Präsenz stattfinden, sondern per Videokonferenz übertragen werden.

Die Teilnehmer mussten dabei weder einen eigenen Benutzeraccount anlegen, noch anderweitig ihre personenbezogenen Daten angeben, wenn dies nicht gewünscht war. Ob der Teilnehmer sich lediglich per Ton zugeschaltet hat oder auch ein von seiner Kamera aufgenommenes Bild in den Videokonferenzraum übertragen hat, war dem jeweiligen Teilnehmer freigestellt.

Bei allen Eingaben war es der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* möglich, die offenen Fragen der betroffenen Personen zu beantworten.

2.2 Aktuelle Entwicklungen

Die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* befasst sich auch mit Vorgängen anderer staatlicher Aufsichtsbehörden, soweit diese einen Bezug zu den eigenen Aufsichtsinhalten aufweisen.

Im Jahr 2022 erfolgte ein Bescheid durch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*:

- Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist ein Zeuge Jehovas. Die Beschwerde richtet sich gegen *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., und andere. Der Beschwerdeführer wandte sich bezüglich der Nutzung eines digitalen Bekanntmachungsbretts zunächst direkt an seine Ortsversammlung (Beschwerdegegnerin) und im Nachgang dazu direkt an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen*. Dabei verwies er darauf, dass die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten auf der Plattform des Betreibers nicht in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen durchgeführt worden sei, zum Beispiel, dass Dokumente mit Personenbezug ohne entsprechende datenschutzkonforme Sicherheiten verarbeitet würden.

Die Beschwerdegegnerin wurde zur Abgabe einer Stellungnahme durch die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* aufgefordert. Diese wurde dem Beschwerdeführer anschließend mit einer ausreichenden Frist zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Dazu meldete sich der Beschwerdeführer erneut an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* und trug weiter zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche vor.

Das Beschwerdeverfahren wurde, da dem Begehre des Beschwerdeführers abgeholfen wurde, eingestellt.

- Rechtliche Würdigung der Behörde

Das Beschwerdeverfahren wurde eingestellt, weil sich die Beschwerde bereits vor ihrer Erhebung erledigt hatte und daher kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestand.

1. Erledigung des Beschwerdegegenstands

Die den Beschwerdeführer betreffenden Daten wurden – nach übereinstimmendem Vortrag – bereits vor Beschwerdeerhebung vollständig aus dem beanstandeten Verarbeitungsprogramm gelöscht.

2. Rechtsgrundlagen

Da das DSGJZ keine Regelungen zur Erledigung vor Beschwerdeerhebung enthält, werden die entsprechenden Rechtsgedanken der DSGVO sowie aus VwVfG/VwGO herangezogen (§ 1 Abs. 6 und 7 DSGJZ).

Diese sehen vor, Beschwerden nur im erforderlichen Umfang zu prüfen und vorrangig eine gütliche Einigung herbeizuführen (Art. 57 Abs. 1 lit. f; ErwG 131 DSGVO). Bei erledigten Verfahren ist – wie im Widerspruchsrecht – eine Einstellung vorzunehmen.

3. Anwendung im religionsrechtlichen Kontext

Diese Rechtsgrundsätze fügen sich in die auf Vertrauen und Fürsorge basierende Ordnung der Religionsgemeinschaft ein.

Ein besonderes Feststellungsinteresse oder eine Wiederholungsgefahr wurde nicht vorgetragen und ist nicht ersichtlich; die Nutzung des Programms wurde bereits eingestellt.

2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen Aufsichtsbehörden

Im Sinne eines kohärenten Datenschutzes strebt die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* eine enge Abstimmung mit staatlichen Aufsichtsbehörden an, wie sie in Art. 57 Abs. 1 lit. g DSGVO vorgesehen ist. Dies dient der Sicherung eines einheitlichen Schutzniveaus und der Vermeidung divergierender Regelungen mit potenziell nachteiligen Folgen für Betroffene.

3. Zahlen und Fakten

3.1 Statistik

Die Auswertung der Vorgänge aus dem Berichtszeitraum erfolgt in strukturierter Form, um sowohl interne Entwicklungen sichtbar zu machen als auch eine Vergleichbarkeit mit anderen Datenschutzberichten zu ermöglichen. Dabei orientiert sich die Darstellung an bewährten Standards der Berichtspraxis.

Hinsichtlich der Begriffe „Beschwerde“, „Datenpannen (Data Breach)“, „Kontrollanregungen“ und „Beratungen“ wird auf die Erklärungen in den vorigen Tätigkeitsberichten hingewiesen.

Beschwerden

Die Datenschutzaufsicht hat sämtliche im Berichtszeitraum vorgelegten Beschwerden, Kontrollanregungen und Hinweise auf mögliche Datenschutzverstöße geprüft und abschließend bearbeitet.

In fünfzehn Fällen konnten die Beschwerden durch Einigung erledigt werden. In weiteren zwei Fällen führte die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht zu einer teilweisen Abhilfe der Beschwerde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle Verfahren vor der Datenschutzaufsicht durch Bescheide oder durch gütliche Einigung beendet werden konnten.

In den übrigen Fällen von Kontrollanregungen waren keine Rechtsverletzungen festzustellen oder diese konnten keiner Person zugeordnet werden.

Datenpannen (Data Breach)

Im Jahr 2022 wurden der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* keine Datenschutzpannen gemeldet.

Beratungen

Gemäß § 24 Abs. 3 DSGJZ zählt die Beratung von Verantwortlichen sowie die Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Fragestellungen zu den zentralen Aufgaben der Datenschutzaufsicht. Im Berichtszeitraum fanden schriftliche und (fern)mündliche Beratungen statt, die darauf abzielten, Datenschutzverstöße bereits im Vorfeld zu vermeiden.

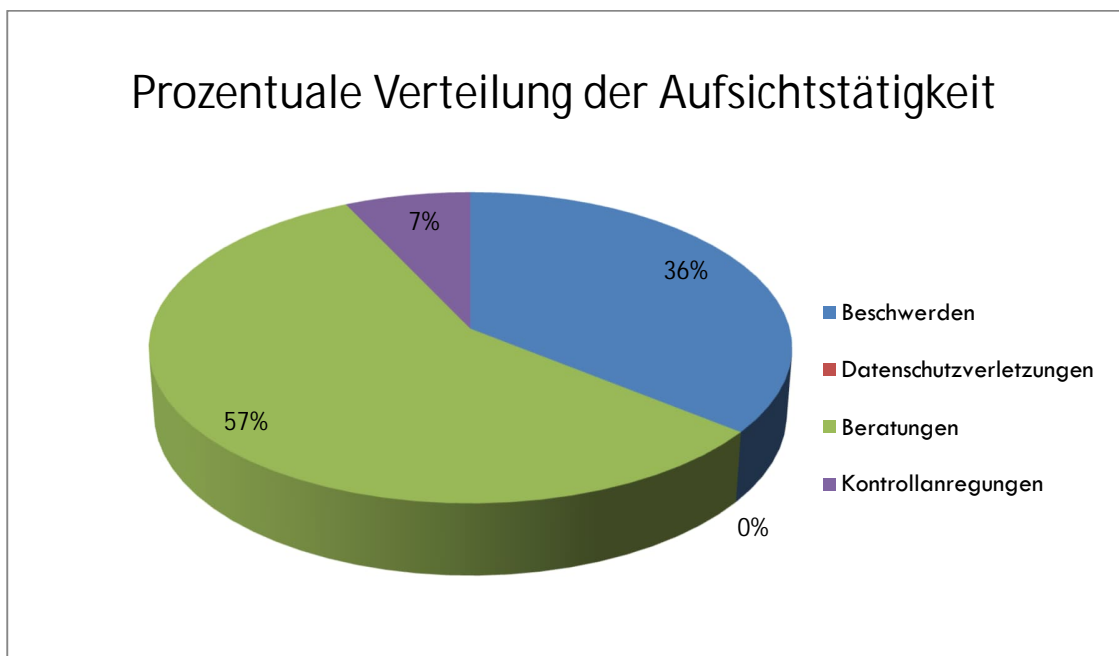
Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Anwendung des DSGJZ, zu dem Verantwortliche regelmäßig unterstützt wurden – etwa bei der datenschutzkonformen Gestaltung von Verarbeitungsvorgängen oder bei der Planung und Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und zur Beratung bei Videoüberwachungen.

Durch diese präventive Beratung konnten in vielen Fällen konkrete Verbesserungen der Datensicherheit erreicht werden. Dies betraf auch Verfahren mit [religionsrechtlichem](#) Bezug.

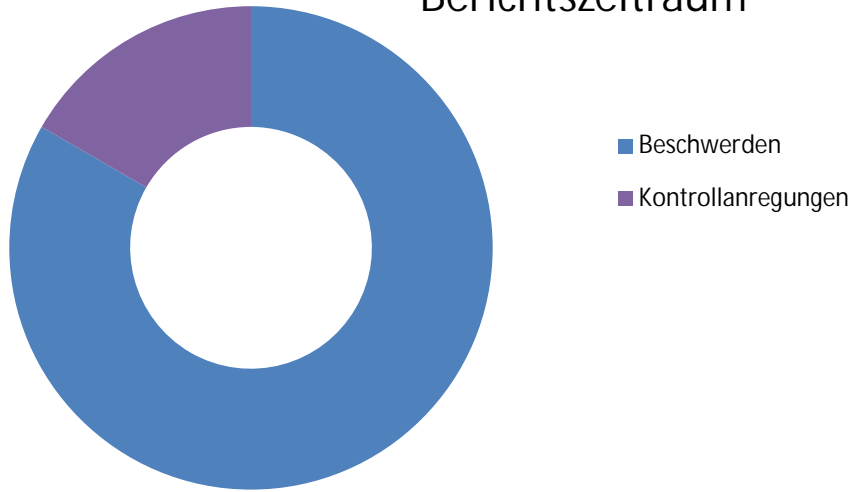
Kontrollanregungen

Im Jahr 2022 hat die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* in drei Fällen Kontrollanregungen eingeleitet.

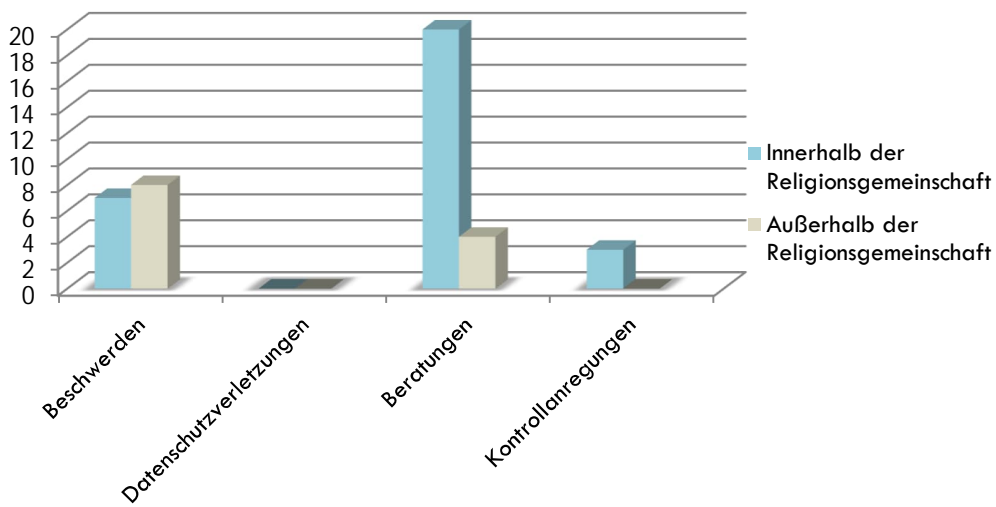
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kategorien ergeben sich folgende grafische Auswertungen hinsichtlich der Tätigkeit der Datenschutzaufsicht im Berichtszeitraum:



Beschwerden & Kontrollanregungen im Berichtszeitraum



Aufsichtstätigkeit im Jahr 2022



3.2 Infrastruktur

Das Büro der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist in Berlin eingerichtet. Die Anschrift lautet:

Grünauer Straße 104, 12557 Berlin

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr zu erreichen.

3.3 Website

Der Internetauftritt der *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* ist über die Webseite

<https://datenschutz-jehovaszeugen.de>

aufzurufen und rund um die Uhr erreichbar.

Jeder Besucher der Internetseite hat die Möglichkeit, neben der schriftlichen oder telefonischen Meldung seine Anfrage über ein elektronisches Meldeformular an die *Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen* zu senden.

4. Glossar

- **DSGJZ** Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen - Teil des Religionsrechts ist auch das Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen. Dieses Gesetz regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen.
- **DSGVO** Die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) von 2016 vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Behörden und Vereine innerhalb der Europäischen Union. Der Umgang mit Daten wird in elf Kapiteln mit insgesamt 99 Artikeln geklärt.
- **Personenbezogene Daten** Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- **Religionsrecht** Das von der Religionsgemeinschaft selbstverfasste Recht zur Organisation und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (z.B. Statut der Religionsgemeinschaft, Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen).